



Brüssel, 29. November 2018

## MITTEILUNG

### DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH KOSMETISCHE MITTEL

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> ein „Drittland“<sup>2</sup> sein wird.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich des im Entwurf des Austrittsabkommens vorgesehenen Übergangszeitraums<sup>3</sup>, gelten die EU-Vorschriften im Bereich kosmetische Mittel, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel<sup>4</sup>, ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen für kosmetische Mittel, die ab dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebracht werden:

#### 1. VERANTWORTLICHE PERSON

Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 dürfen nur kosmetische Mittel, für die eine juristische oder natürliche Person innerhalb der EU als „verantwortliche Person“ benannt wurde, in Verkehr gebracht werden. Die verantwortliche Person

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>3</sup> Vgl. Teil vier des auf der Ebene der Unterhändler am 14. Dezember 2018 vereinbarten Entwurfs eines *Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft* ([https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132_en)).

<sup>4</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

sorgt dafür, dass die betreffenden Verpflichtungen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingehalten werden.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist für innerhalb der EU hergestellte kosmetische Mittel die verantwortliche Person der in der EU ansässige Hersteller (Normalfall) oder eine in der EU ansässige und durch schriftliches Mandat des Herstellers benannte Person, die das Mandat schriftlich angenommen hat.

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist für aus einem Drittland in die EU importierte kosmetische Mittel die verantwortliche Person der Importeur (Normalfall), oder er kann durch ein schriftliches Mandat eine andere ebenfalls innerhalb der EU ansässige Person als verantwortliche Person benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.

Ab dem Austrittsdatum können verantwortliche Personen nicht mehr im Vereinigten Königreich ansässig sein. Vielmehr gilt dann Folgendes:

- Wird das kosmetische Mittel im Vereinigten Königreich hergestellt, so ist die verantwortliche Person der Importeur in der EU-27 (Normalfall), oder er kann durch ein schriftliches Mandat eine andere ebenfalls innerhalb der EU ansässige Person als verantwortliche Person benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.
- Dasselbe gilt, wenn das kosmetische Mittel in einem anderen Drittland hergestellt, in das Vereinigte Königreich importiert und anschließend in die EU-27 importiert wird.

Ist derzeit eine im Vereinigten Königreich ansässige Person von einem EU-27-Hersteller/Importeur als verantwortliche Person benannt, so sollte dieser Hersteller/Importeur die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass nach dem Austrittsdatum eine verantwortliche Person in der EU-27 ansässig ist.

## **2. NOTIFIZIERUNG IM MELDEPORTAL FÜR KOSMETISCHE MITTEL**

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 notifiziert die verantwortliche Person der Kommission vor dem Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels eine Reihe von Angaben in Bezug auf das kosmetische Mittel; dies muss über das Meldeportal für kosmetische Mittel<sup>5</sup> („Cosmetic Product Notification Portal“, im Folgenden das „CPNP“) erfolgen.

Ab dem Austrittsdatum muss die neue, in der EU-27 ansässige verantwortliche Person vor dem Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels in der EU-27 das entsprechende kosmetischen Mittel im CPNP notifizieren.

Bei bestehenden Notifizierungen durch eine im Vereinigten Königreich ansässige verantwortliche Person vor dem Austrittsdatum bietet das CPNP die Möglichkeit, solche Notifizierungen an eine andere verantwortliche Person zu übertragen. Daher kann eine im Vereinigten Königreich ansässige verantwortliche Person eine

---

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/cpnp\\_en](https://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/cpnp_en).

bestehende Notifizierung auf die künftige verantwortliche Person in der EU-27 übertragen. Diese verantwortliche Person in der EU-27 ist dann in der Lage, die Notifizierung zu bearbeiten und darin ihre eigenen erforderlichen Angaben, wie Name und Anschrift der verantwortlichen Person (Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) und die neue Kennzeichnung (Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009; siehe auch Abschnitt 4 dieser Mitteilung), zu ergänzen. Diese Übertragung im CPNP ist jedoch nur bis zum Austrittsdatum möglich. Ab dem Austrittsdatum hat die frühere, im Vereinigten Königreich ansässige verantwortliche Person keinen Zugang mehr zum CPNP.

Neue verantwortliche Personen, die in der EU-27 ansässig sind, können bereits vor dem Austrittsdatum angeben, dass im Vereinigten Königreich hergestellte kosmetische Mittel ab dem Austrittsdatum aus dem Vereinigten Königreich als Ursprungsland in die Union eingeführt werden.

### **3. PRODUKTINFORMATIONSDATEI**

Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 führt die verantwortliche Person während eines Zeitraums von zehn Jahren eine Produktinformationsdatei für ein kosmetisches Mittel, sobald dieses in Verkehr gebracht wird.

Die Produktinformationsdatei muss für die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Datei geführt wird, in elektronischem oder in anderem Format an der auf dem Etikett des kosmetischen Mittels angegebenen Anschrift der verantwortlichen Person leicht zugänglich sein. Die Angaben in der Produktinformationsdatei müssen in einer für die zuständige Behörde des Mitgliedstaats leicht verständlichen Sprache verfügbar sein.

Ab dem Austrittsdatum muss die Produktinformationsdatei an der Anschrift der verantwortlichen Person in der EU-27 verfügbar und im Hinblick auf die sprachlichen Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats angepasst sein.

### **4. KENNZEICHNUNG**

Nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sind Name und Anschrift der verantwortlichen Person auf dem Etikett der kosmetischen Mittel anzugeben. Für importierte kosmetische Mittel muss das Ursprungsland angegeben werden.

Ab dem Austrittsdatum gelten im Vereinigten Königreich hergestellte und in der EU in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel als kosmetische Mittel, die aus einem Drittland in die EU-27 eingeführt werden. Für diese importierten kosmetischen Mittel muss das Ursprungsland angegeben werden.

Auf der Website der Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ([http://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/legislation\\_en](http://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/legislation_en)) sind allgemeine Informationen über kosmetische Mittel (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU